



Tierseuchenrechtliche Regelungen für Schaf- und Ziegenhalter

Das neue EU-Tiergesundheitsrecht enthält Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen, die auf Tiere oder Menschen übertragbar sind. Diese neuen EU-Regelungen sind seit dem 21. April 2021 in allen Mitgliedsstaaten unmittelbar anzuwenden.

Das nachfolgende Merkblatt enthält wichtige tierseuchenrechtliche Regelungen für alle Schaf- und Ziegenhaltungen, unabhängig von der Größe des Tierbestandes.

Vorab beachten Sie bitte Folgendes. Diese Aufstellung dient der allgemeinen Information und ersetzt nicht eine gründliche Auseinandersetzung mit den aktuellen, für jeden Tierhalter verbindlichen Rechtsvorschriften. Als Tierhalter sind Sie verpflichtet, sich über eintretende Rechtsänderungen und damit verbundenen Änderungen der Verpflichtungen zu informieren. Ferner unterscheidet der Gesetzgeber nicht, ob das Schaf oder die Ziege als Hobbytiere, zur Zucht oder zur Mast gehalten werden. Für den Gesetzgeber handelt es sich um eine Tierart, die verheerende Seuchen mit gravierenden Auswirkungen für die Tierhaltungen, den Handel und die Wirtschaft des betroffenen Staates verbreiten können.

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsbereiche bleiben davon unberührt.

Das Nichtbefolgen der Verpflichtungen stellen Verstöße gegen geltendes Recht dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden können. Bei Fragen steht die Abteilung Veterinärwesen und Verbraucherschutz gerne zur Verfügung.

Begriffsbestimmungen (Art. 4 VO (EU) Nr. 2016/429 i.V.m. Art. 2 VO (EU) Nr. 2019/2035)

Unternehmer: alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, jedoch ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte;

Betrieb: jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an denen vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird, ausgenommen Haushalte, in denen Heimtiere gehalten werden; Tierarztpraxen oder Tierkliniken;

Landtiere: Vögel, Landsäugetiere, Bienen und Hummeln;

Schaf: ein Huftier der Gattung Ovis und seine Kreuzungen;

Ziege: ein Huftier der Gattung Capra und seine Kreuzungen;

Zuchtmaterial: Samen, Eizellen und Embryonen, die zur künstlichen Fortpflanzung bestimmt sind; Bruteier;

Anzeigespflicht der Tierhaltung

Gemäß Artikel 84 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 haben die Unternehmer der Betriebe mit vorübergehender oder dauerhafter Haltung von Tieren, in denen Landtiere gehalten werden, vor Aufnahme der Tätigkeit folgende Schritte zur Registrierung zu unternehmen:

Information der zuständigen Behörde über die Tätigkeit mit folgenden Angaben:

- ✚ Name und Anschrift des Unternehmens und des Betriebes (Standort der Tierhaltung);
- ✚ Arten und Anzahl der gehaltenen Landtiere;
- ✚ Art des Betriebes (Art der Haltung) und Beschreibung der Haltungseinrichtung;

Änderungen im betroffenen Betrieb sind ebenfalls mitzuteilen, dies umfasst auch die Betriebsaufgabe.

Die zuständige Behörde (beauftragte Stelle in Hessen: HVL) weist jedem Betrieb und Unternehmer eine individuelle Registriernummer (12-stellige HIT-Nummer) zu.

Die Anzeige hat beim zuständigen **Veterinäramt (Abteilung Veterinärwesen und Verbraucherschutz)**, beim **Hessischen Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e.V. (HVL) in Alsfeld** und bei der **Hessischen Tierseuchenkasse in Wiesbaden** zu erfolgen.

Dies ist wichtig, um im Falle des Ausbruchs von Tierseuchen die Tierhaltungen in der Umgebung schnell identifizieren zu können. Wer die Tierhaltung sowie Änderungen nicht anzeigt, handelt ordnungswidrig.

Adressen:

HVL, An der Hessenhalle 1, 36304 Alsfeld, Tel.: 06631 / 7 84 50,
Fax: 06631 / 7 84 78, E-Mail: kontakt@hvl-alsfeld.de

Hessische Tierseuchenkasse, Mainzer Str. 17, 65185 Wiesbaden, Tel.: 0611 / 940 83 0,
Fax: 06 11 / 940 83 33, E-Mail: zentrale@hessischetierseuchenkasse.de

Führung von Aufzeichnungen (Bestandsregister)

Gemäß Artikel 102 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 in Verbindung mit Artikel 22 und 23 der Verordnung (EU) Nr. 2019/2035 müssen Unternehmer registrierter oder zugelassener Betriebe, in denen Schafe oder Ziegen gehalten werden, Aufzeichnungen führen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- ✚ die individuelle Registrierungs- oder Zulassungsnummer des Herkunftsbetriebs der Tiere, den Ursprungsort, das Zugangsdatum, wenn diese aus einem anderen Betrieb stammen;
- ✚ die individuelle Registrierungs- oder Zulassungsnummer des Bestimmungsbetriebs der Tiere, den Bestimmungsort, das Abgangsdatum, wenn diese den Betrieb verlassen;
- ✚ die Arten, Kategorien und Anzahl der gehaltenen Tiere in ihrem Betrieb;
- ✚ den Identifizierungscode eines jeden im Betrieb gehaltenen gekennzeichneten Tieres, wie auf dem Identifizierungsmittel angezeigt;
- ✚ den ursprünglichen Identifizierungscode eines jeden gekennzeichneten Tieres, wenn dieser geändert wurde und der Änderungsgrund;
- ✚ die Art des elektronischen Kennzeichens oder der Tätowierung und die Lage, falls an dem Tier angebracht;

- ✚ das Geburtsdatum eines jeden Tieres, das in dem Betrieb gehalten wird und zwar chronologisch nach Geburtsdatum;
- ✚ das Datum des natürlichen Todes, der Schlachtung oder des Verlustes eines jeden Tieres im Betrieb;
- ✚ die Dokumente, die gehaltene Tiere, die in ihrem Betrieb ankommen oder diesen verlassen, begleiten müssen;
- ✚ die Mortalität bei in ihren Betrieben gehaltenen Tieren;
- ✚ Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren, Überwachung, Behandlungen, Testergebnisse und sonstige relevante Informationen entsprechend
 - der Arten und Kategorien der in dem Betrieb gehaltenen Tiere;
 - der Erzeugungsart;
 - der Art und Größe des Betriebs;
- ✚ die Ergebnisse von Tiergesundheitsbesuchen;

Sind Schafe oder Ziegen, die in dem Betrieb gehalten werden, nur mit der individuellen Identifizierungsnummer ihres Geburtsbetriebs (**Betriebsohrmarke**) gekennzeichnet, gilt folgendes:

Für jede Gruppe mit derselben individuellen Identifizierungsnummer des Geburtsbetriebs (Betriebsohrmarke) wird aufgezeichnet:

- das Geburtsdatum eines jeden Tieres, das in dem Betrieb gehalten wird;
- das Datum des natürlichen Todes, der Schlachtung oder des Verlustes eines jeden Tieres in dem Betrieb;
- die Art des elektronischen Kennzeichens oder der Tätowierung und die Lage, falls an dem Tier angebracht;
- den ursprünglichen Identifizierungscode eines jedes gekennzeichneten Tieres, wenn dieser geändert wurde, und den Änderungsgrund;
- die Gesamtzahl der Tiere in dieser Gruppe.

Die Aufzeichnungen werden auf Papier oder in elektronischer Form in dem betreffenden Betrieb geführt und müssen mindestens drei Jahre lang aufbewahrt werden. Die Aufzeichnungen sind der Abteilung Veterinärwesen und Verbraucherschutz auf Verlangen vorzulegen.

Kennzeichnung

Gemäß Artikel 113 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 in Verbindung mit Artikel 45 der Verordnung (EU) Nr. 2019/2035 in Verbindung mit Artikel 14, 17, 18 und 19 der Verordnung (EU) Nr. 2021/520 sind Schafe und Ziegen wie folgt zu kennzeichnen:

- ✚ Die Kennzeichnung hat bis spätestens 9 Monate nach der Geburt zu erfolgen. Verlässt das Tier vor dem 9. Lebensmonat den Betrieb, muss die Kennzeichnung jedoch vor dem Verbringen aus dem Ursprungsbetrieb erfolgen.
- ✚ Schafe und Ziegen sind mit einem individuellen Identifizierungscode des Tieres (Einzeltierkennzeichnung) mittels einer Ohrmarke oder eines Fesselbandes, wenn die Ohren für eine Ohrmarke zu klein sind, **und**
 - einer weiteren elektronischen Ohrmarke **oder**
 - eines Bolustransponders **oder**
 - eines injizierbaren Transponders **oder**
 - eines elektronischen Fesselbandes zu kennzeichnen.
- ✚ Schafe oder Ziegen, die vor Vollendung des 12. Lebensmonats unmittelbar in einer Schlachtstätte geschlachtet werden, können lediglich mit einer Ohrmarke oder einem Fesselband

gekennzeichnet werden, welche die individuelle Registriernummer des Geburtsbetriebs des Tieres (Betriebsnummer) tragen.

- ✚ Die Kennzeichnung muss sichtbar, lesbar und unauslöschlich angezeigt werden.
- ✚ Die Kennzeichnung muss im Geburtsbetrieb an den Tieren angebracht werden.
- ✚ Die Kennzeichnung darf nicht ohne Genehmigung der zuständigen Behörde entfernt, verändert oder ersetzt werden.
- ✚ Verliert ein Schaf oder eine Ziege eines oder beide Kennzeichen oder ist ein Kennzeichen unlesbar geworden, so hat der Tierhalter unverzüglich ein Ersatzkennzeichen mit denselben Angaben, die sich auf dem zu ersetzenden Kennzeichen befanden, zu beantragen und das Schaf oder die Ziege unverzüglich nach Erhalt des Ersatzkennzeichens erneut zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen.
- ✚ Schafe oder Ziegen dürfen nur übernommen werden, soweit diese ordnungsgemäß gekennzeichnet sind.

Schafe oder Ziegen, die **vor dem 21.04.2021** auf Grundlage damals gültiger Rechtsvorschriften ordnungsgemäß gekennzeichnet wurden, gelten als gekennzeichnet.

Schafe oder Ziegen aus Drittländern müssen innerhalb von 20 Tagen mit den in den Mitgliedstaaten zugelassenen Kennzeichnungen neu gekennzeichnet werden. Stammen die Tiere jedoch aus EU-Mitgliedstaaten, werden die Ohrmarken beibehalten.

Die erforderlichen Ohrmarken oder Transponder sind beim HVL erhältlich.

Zugangs- und Abgangsmeldungen

Gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 2019/2035 in Verbindung mit Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 2021/520 sind folgende Daten bei der Verbringung in und aus dem Betrieb, der Geburt oder dem Tod innerhalb einer Frist von maximal 7 Tagen nach Zu- oder Abgang durch den Unternehmer zu übermitteln:

- ✚ Name und Anschrift des Unternehmers (Betrieb);
- ✚ Registriernummer des Betriebes;
- ✚ Registriernummer des anderen Betriebes (Herkunftsbetrieb bei Zugang, Bestimmungsbetrieb bei Abgang);
- ✚ Bewegungsart (Zugang oder Abgang);
- ✚ Zugangs- oder Abgangsdatum;
- ✚ Anzahl der Schafe;
- ✚ Anzahl der Ziegen.

Die Aufzeichnungen können beim **HVL in Alsfeld in schriftlicher Form** **oder** auf elektronischem Wege (per Internet) direkt an die zentrale Datenbank (HI-Tier) erfolgen.

Verbringungsdocument (Begleitpapier)

Gemäß Art. 113 der VO (EU) Nr. 2016/429 in Verbindung mit Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr.2019/2035 muss ein vollständig ausgefülltes Verbringungsdocument Schafe und Ziegen begleiten, die innerhalb eines Mitgliedstaates verbracht werden sollen.

Das Dokument muss mindestens folgende Informationen beinhalten:

- ✚ individuelle Registriernummer des Haltungsbetriebes, aus dem das Tier verbracht werden soll;
- ✚ Gesamtzahl der Tiere;
- ✚ individueller Identifizierungscode des Tieres oder die individuelle Registriernummer des Geburtsbetriebs des Tieres, wie auf dem Identifizierungsmittel angezeigt;
- ✚ Art des elektronischen Kennzeichens und die Lage, falls an dem Tier angebracht;
- ✚ Abgangsdatum;
- ✚ individuelle Registriernummer des Bestimmungsbetriebes, in dem das Tier verbracht werden soll;
- ✚ individuelle Registriernummer des Transportunternehmers;
- ✚ Nummernschild oder das amtliche Kennzeichen des Transportmittels.

Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 sind Unternehmer in Bezug auf die gehaltenen Tiere und die Erzeugnisse in ihrem Zuständigkeitsbereich u. a. **verantwortlich für**:

- ✚ die Gesundheit der gehaltenen Tiere;
- ✚ die Minimierung des Risikos hinsichtlich der Ausbreitung von Seuchen **und**
- ✚ ergreifen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren (Biosicherheitsmaßnahmen z.B. Desinfektionsmöglichkeiten am Stalleingang, Schutzkleidung, kein Zugang für fremde Personen, etc.)